

LAGEPLAN

PLANGEBIET

Auszug aus der topographischen Karte Blatt Nr. 6508 Ottweiler, M 1:25.000

AUSWAHLLISTE (PFLANZARTEN) FÜR BEGRÜNUNGSMASSNAHMEN

A) HOCHSTÄMME

WUCHSHÖHE: > 20 m

Aesculus hippocastanum
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Alnus glutinosa
Betula pendula
Quercus petraea
Quercus robur
Salix alba
Tilia cordata

WUCHSHÖHE: 10 m - 20 m

Carpinus betulus
Prunus avium
Pyrus communis
Prunus domestica
Prunus cerasus
Salix caprea
Salix daphnoides
Salix fragilis
Salix viminalis

WUCHSHÖHE: < 10 m

Acer campestre
Malus domestica
Sorbus aria
Sorbus aucuparia

B) STRÄUCHER UND HEISTER

Robkastanie
Spitzahorn
Bergahorn
Schwarz-Erle
Hängebirke
Traubeneiche
Stieleiche
Silberweide
Winterlinde

Hainbuche
Vogelkirsche
Birne
Zwetschge
Kirsche
Salweide
Reifweide
Bruchweide
Korbweide

Feldahorn
Apfel
Mehlbeere
Eberesche

Acer campestre
Alnus glutinosa
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Craataegus laevigata
Craataegus monogyna
Lonicera xylosteum
Prunus padus
Prunus spinosa
Pyrus pyraster
Rhamnus frangula
Rosa arvensis
Rosa canina
Rubus fruticosus
Salix caprea
Salix cinerea
Salix viminalis
Sambucus nigra
Viburnum opulus

Feldahorn
Schwarz-Erle
Kornell-Kirsche
Roter Hartriegel
Hasel
Zweigriffliger Weißdorn
Eingriffliger Weißdorn
Rote Heckenkirsche
Traubenkirsche
Schlehe
Wildbirne
Faulbaum
Ackerrose
Hundsrose
Brombeere
Salweide
Aschweide
Korbweide
Schwarzer Holunder
Gemeiner Schneeball

C) KLETTERPFLANZEN

Clematis vitalba
Hedera helix
Lonicera caprifolium
Parthenocissus quinquefolia
Parthenocissus tricuspidata

Gemeine Waldrebe
Efeu
Jelängerjelieber
Wilder Wein
Wilder Wein

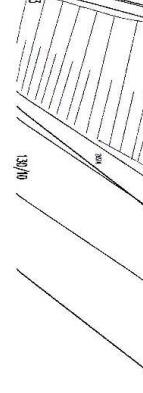
(Schlinger, Kletterhilfe erforderlich)
(Selbstklimmer)
(Schlinger, Kletterhilfe erforderlich)
(Selbstklimmer)
(Selbstklimmer)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß der Planzeichenverordnung - PlanzV90 -1990

0. FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse:
Zahl der Wohnungen	Trauhöhe bergseits/Trauhöhe talseits
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachneigung



1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



- 1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBET
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO



- 1.2 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB



2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4

- 2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
i.V.m. § 17 und 19 BauNVO



- 2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
i.V.m. §§ 17 und 20 BauNVO



- 2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 3 und
§ 20 BauNVO i.V.m. § 2 Abs. 4 LBO
Zwei Vollgeschosse Höchstgrenze, zzgl. Dachgeschoss



- 2.4 HÖHE BAULICHER ANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4
und § 18 BauNVO

Bergseits 4,05
Talseits 6,85

- 2.4.1 Maximale Trauhöhe in Meter
Bergseits: gemessen von OKFF-EG bis Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut
Talseits: gemessen von OKFF-EG bis Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut

OKFF-EG = 288,79

- 2.4.2 Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss = OKFF-EG
Angaben in Meter über NN, zwingend festgesetzt



3. BAUWEISE

- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO

- 3.1 OFFENE BAUWEISE



- 3.2 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



- 3.3 NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG



- 3.4 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG



- 3.5 STELLUNG DER GEPLANTEN GEBÄUDE - FIRSTRICHTUNG

38°

- 3.6 DACHNEIGUNG
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 93 Abs. 1 und Abs. 5 LBO



4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO

- 4.1 BAUGRENZEN



5. GRÜNFLÄCHEN

- § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- 5.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



- 5.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHE



6. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSER-SCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- 6.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ
UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES



7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG und § 11 f SNG

- 7.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

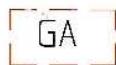


- 7.2 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN
UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN



- 7.3 ERHALTUNG VON BÄUMEN

8. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



8.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

07/01



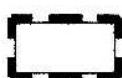
G=285,33

8.2 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB

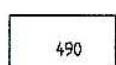
G=285,33

8.3 FESTSETZUNG DER GELÄNDEHÖHE IN METER ÜBER NN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4
Abs. 2 LBO

(Abweichungen von bis zu 0,20 m von den angegebenen Geländehöhen
sind zulässig)



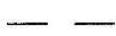
8.4 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
§ 9 Abs. 7 BauGB



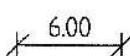
8.5 VORHANDENE - BESTEHENDE - GRUNDSTÜCKE
Mit Flurstücksnr.



8.6 BESTEHENDE GEBAUDE, GGF. MIT HAUSNUMMER



8.7 VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



8.8 MASSANGABE IN METER

224

8.9 ANGABE DER HÖHE IN METER ÜBER NN



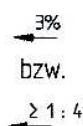
8.10 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG
DES MASSES DER NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO



8.11 HOCHWASSERLINIE, HQ 50, bestehend



8.12 HOCHWASSERLINIE, HQ 50, geplant

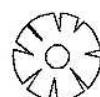


8.13 ANGABE DER GELÄNDENEIGUNG MIT RICHTUNG

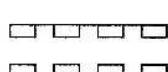
bzw.



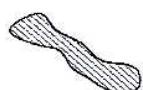
8.14 BESTEHENDE BÖSCHUNGEN



8.15 BESTEHENDE BÄUME



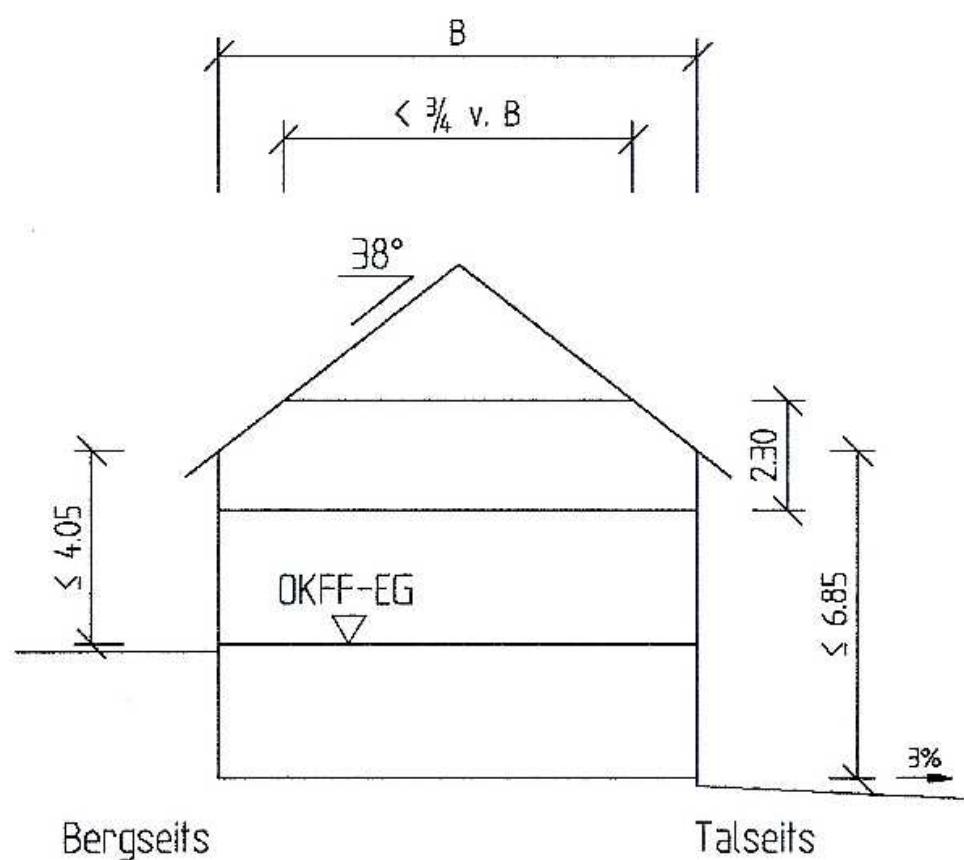
8.16 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE
FLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB



8.17 BESTEHENDE FLUTMULDE DES ZWECKVERBANDES "ILLRENNATURIERUNG"

Traufhöhenbegrenzung im Schnitt (Beispiel)

M 1:200



GRUNDLAGEN ZUR PLANERSTELLUNG

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau und Investitionsförderleistungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993

MASSNAHMEN ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Neufassung auf Grund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau und Investitionsförderleistungs- und Wohnbaugesetz vom 28.04.1993

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundfläche (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau und Investitionsförderleistungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993

Verordnung über die Ausarbeitung der Baueläufe und die Darstellung des Planinhalts (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanZV90) in der Fassung vom 18.12.1990

BUNDES-NATURSCHUTZGEGESETZ (BNetzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes vom 06.08.1994

BAUORDNUNG FÜR DAS SAARLAND (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung von 27.03.1996

SARLÄNDISCHE NATURSCHUTZGEGESETZ (SNiG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft vom 19.03.1993

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGESETZBUCH BAUGB - UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO - I. V. M. § 2 ABS. 5 BAUGB

1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

111 Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

112 Für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind Räume zugelassen (§ 13 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO).

113 Untergesetzliche Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 BauNVO sind eingeschossig bis maximal 30 m² Grundfläche nur außerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen zugelassen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BauNVO).

1.2 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

121 Ausnahmen von den im Bebauungsplan zugelassenen festgesetzten Fassrichtungen sind für Nebenräte des Hauptgebäudes sowie für Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 BauNVO zulässig.

1.3 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB

131 Für die Höhe der baulichen Anlagen sind jeweils die Höhenrücken der Oberkante des fertigen Erdgeschossflöbodens (OKFF-EG) im Plan festgesetzt.

132 Benachbarte Garagen haben in der Höhenlage und in der Bauteilfläche gleiche Bedingungen hinsichtlich der Höhe der Einfahrt, der Traufhöhe, der Dachneigung und dergleichen zu erfüllen. Garagenzähler dürfen eine Neigung von 15 % nicht überschreiten.

133 Von den Festsetzungen der Ziffer 13.1 sind Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 BauNVO ausgenommen.

1.4 FLÄCHEN FÜR STELPLÄTZE UND GARAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

14.1 Garagen sind nur in den im Plan ausgewiesenen Flächen zulässig.

1.5 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBAÜDEN § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

15.1 Aus besonderen städtebaulichen Gründen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan) ist die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude auf maximal 2 beschränkt.

1.6 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

16.1 Zur Wiederherstellung des Retentionsraumes wird die HQ-50-Linie gemäß Plan an die neu anzulegende Böschung angepasst.

1.7 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i. V. m. § 8a BNetzG und § 11 SNiG

17.1 Der Oberboden ist zu Beginn aller Erweiterungen gemäß DIN 49951 abzuscheiden, zwischenzulagern und wiederzuerwerben. Vor dem Oberbodenbau ist eine tiefgründige Bodenlockerei in den betroffenen liegen Täubereichen der privaten Grünflächen durchzuführen.

17.2 Für alle Anpflanzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind stets standortgerechte und einheimische Arten zu verwenden.

17.3 Je Baugrundstück sind mindestens 2 standortgerechte und einheimische Laubbaumhochstämme anzupflanzen. Arten sind auf den Bebauungsplan aufgetuften Pflanzen zu entnehmen.

17.4 Auf den Böschungen innerhalb der privaten Grünflächen sind dichte, möglichst zusammenhängende Heckenkomplexe aus standortgerechten einheimischen Gefügen (vgl. Pflanzliste) anzulegen. Zur Gewährleistung der Verbindung zu den jeweiligen liefer gelegenen Grünstandorten und Fuhrwegen einer Breite von insgesamt 150 m durch die Heckenkomplexe zulässig.

17.5 Der Bereich zwischen dem Ablach und den privaten Grünflächen ist ein Fußgängerbereich zu reservieren, um den geforderten Zusammenhang des Heckenkomplexes zu gewährleisten.

17.6 Der Bereich zwischen dem Ablach und den privaten Grünflächen wird für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renaturierung der HQ dem „Zweckverband Inselnatur“ zur Verfügung gestellt, während der Geländemodellierung ist eine Beachtung dieses Bereiches durch geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. stabiler Bauzaun) ausreichend.

17.7 Der Hof wird gemäß den Vorgaben des Pflege- und Entwicklungskonzeptes für das Gewässerstrandrohrgartenprogramm „IL“ zu behandeln.

17.8 Über eine eventuell durchzuführende punktuelle Anpflanzung standortgerechter Urtypen hinaus darf keine weitere Nutzung auf dieser Fläche stattfinden.

17.9 Die im Plan ausgewiesenen Laubgehölze sind zu erhalten. Nicht direkt betroffene Gehölz- und Vegetationsflächen sind gemäß RAS-16 4 und DIN 18920 generell zu schützen.

17.10 Der jenseit der HQ 50-bauchs liegende Außenbereich der privaten Grünflächen ist von jeglicher Bebauung und Befestigung sowie Gehölzausbauten zu schützen. Zur Aufrechterhaltung des Retentionsraumes bei Hochwasser freizuhalten.

17.11 Die erforderlichen Rodungsmaßnahmen sind in der Zeit von 01. Oktober bis 14. Februar eines Jahres durchzuführen.

17.12 Die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen werden gemäß § 8 a Abs. 1 Nr. 4 BNetzG den Baugrundstücken zugeordnet. Als Verhältnismäßigstab wird die zulässige Grundfläche gemäß § 8 a Abs. 4 Nr. 2 BNetzG herangezogen.

17.13 Der nicht als Garten genutzte Teil des Außenbereichs in den privaten Grünflächen ist als extensive Wiese zu nutzen, wobei eine 1 bis 2 malige Mähd. nicht vor dem 15. Juni durchzuführen ist, oder sie sind durch Unterlassung oder Beschränkung von Pflanzenanbauten zu Wiesenbrachen, feucht-frischen Hochstaudenfluren oder Gehölzskizzonen zu entwickeln. Die Aushöhung von Dungmhilfen ist zu unterlassen.

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 93 ABS. 1 UND 2 LANDESBAUORDNUNG - LBO - I. V. M. § 9 ABS. 4 BAUGB UND § 93 ABS. 5 LBO

2.1 DACHFORMEN

221 Im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen sind nur Satteldächer zulässig.

2.2 DACHNEIGUNGEN

222 Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO. Für Nebengebäude (Abbauden), die mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind, ist die Dachneigung des Hauptgebäudes zumindest für die Dachflächen, die der Erschließungsstraße zugewandt sind, verbindlich. Das Gleiche gilt für Garagen, die an der Grenze erstellt werden.

2.3 DACHAUFBAUTEN

23.1 Zur Belichtung des Dachgeschosses sind Dachaufbauten als Giebel- oder Schleppgauben sowie Dachgiebelarten zulässig. Die gesamte horizontale Länge der einer Traufseite zugewandten Dachaufbauten darf ein Drittel der Traufhöhe nicht überschreiten.

2.4 DACHEINDECKUNG

24.1 Grundsätzlich sind nur harde Bedachungsarten aus Ziegeln oder Dachsteinen zugelassen. Die Farbe ist in rötlichen bis braunen Tönen zu halten.

2.5 KNEISTÖCKE

25.1 Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig. Die angegebene Höhe bezieht sich auf das Maß von OK-Rohdecke bis OK-Fußplatte.

2.6 AUSSENWÄNDE

26.1 Für die Gestaltung der Außenwände sind erdfarbene Putze zulässig. Die Gebäude können teilsichtig mit Holz verkleidet werden. In Sockelbereich werden Verkleidungen mit Sandstein oder ähnlichen Materialien und ungelaubten Klinkern zugelassen. Kunststoffmaterialien sind generell unzulässig. Ausgeschlossen sind auch reine Holzhäuser - diese Aussage bezieht sich insbesondere auf die Außenwand.

2.7 EINFÜRUNGEN

27.1 Zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den straßenseitigen Bauflüchen bzw. den straßenseitigen Gebäudelüchen sind Einbrüche unzulässig.

2.8 STÜTZMAUERN

28.1 Stützmauern sind nicht zulässig. Höhenunterschiede sind mit bepflanzten Böschungen zu überwinden (vgl. Pflanzliste).

2.9 AUFFÜLLUNGEN

29.1 Das Baugelände kommt in diese Stellung, so daß zur Bauzeit eine Geländemodellierung erforderlich wird. Für die Höhe des Geländes der Gebäude ist eine horizontale Verkehrsfläche ausreichend. Im Bebauungsplan wird die Geländehöhe an dem hierin Baugrenze festgelegte Abweichungen von bis zu 120 m von der im Plan angegebenen Geländehöhe sind zulässig. Danach ist ein Plateau mit einer Neigung von 3 % zum Alstadtteil hin herzustellen. Anschließend ist der noch vorhandene Höhenunterschied mit einer Böschung von 1: 2 oder flacher zu überwinden. Der Böschungsrücken muß deutlich vor der Bebauungsfläche Hochwasserwelle liegen (Anmerkung: von der Mühlenstrasse aus gesehen).

29.2 Zur Herstellung eines bebaubaren Geländekreisels ist eine Geländemodellierung wie im Bebauungsplan dargestellt durchzuführen. Dabei sind vorhandene Böschungsbereiche anzuschneiden und abzutragen. Das abfallende Material muß geeignet sein (Anmerkung: bedienmechanische Gutachten erfordern), die Auffüllung vorzunehmen und die notwendige Verdichtung zur Bewerksstellung der erforderlichen Bodeneigenschaften zur Flachgrundierung eines Wohngebäudes zu erreichen. Der Einbau des Materials muß ständig von einem zugelassenen geotechnischen Institut überwacht werden.

VERFAHRENSSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde hat am 08.05.1996 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

2. Der Beschlüsse, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 09.08.1996 bzw. nach Änderung des räumlichen Geltungsbereiches am 22.11.1996 offiziell bekanntgemacht (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Marpingen, am 8.12.97



3. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an diesem Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 20.08.1996 bis einschließlich 04.09.1996 bzw. nach Änderung des räumlichen Geltungsbereiches vom 02.12.1996 bis einschließlich 17.12.1996 in Form einer schriftlichen Auslegung durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Marpingen, am 8.12.97



4. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 24.09.1997 der Auslegung dieses Bebauungsplanes beauftragt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Auslegung dieses Bebauungsplanes wurde eine Befreiungserklärung, die vom Gemeinderat am 23.07.97 geprüft wurde, das Ergebnis wurde demnach die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 05.09.97 mitgeteilt.

Marpingen, am 8.12.97



5. Der Gemeinderat hat am 23.07.97 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan einschließlich den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung sowie des (landesfremischen) Raumordnungsvertrages hat in der Zeit vom 22.09.1997 bis einschließlich 04.10.1997 (oder 17.10.1997 im Abstand) auszulegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit den Hinweisen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jeermann schriftlich oder zur Meldung vorgebracht werden können am 12.09.97 offiziell bekanntgemacht (§ 3 Abs. 3 BauGB). Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Auslegung dieser öffentlichen Belange wurde mit Schreiben vom 24.09.97, v. d. d. Auslegung beauftragt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Während der Auslegungsfrist wurden durch den Träger, Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 05.11.97 geprüft wurden, das Ergebnis der Prüfung (Abwägung) wurde mitgeteilt, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 07.11.97 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Marpingen, am 8.12.97



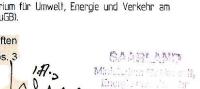
6. Der Gemeinderat hat am 05.11.97 diesen Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Marpingen, am 8.12.97



7. Dieser Bebauungsplan wurde dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr am 1.12.97 angezeigt (§ 11 Abs. 1 f BauGB).

Marpingen, am 8.12.97



8. Die Bebauungsanordnung, bestehend aus dem Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, wird hiermit ausgestellt (§ 10 BauGB iVm. § 11 Abs. 1 BauGB).

Marpingen, am 19.12.97



9. Die Durchführung des Anwendungsvorlasses zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer und den Dienststellen von Behörden öffentlich gemacht werden kann, über die die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Auslegung zu erhalten ist, sind am 29.12.97 einschließlich bekanntgemacht worden (§ 12 Sätze 1, 2 und 3 BauGB). In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsstreitigkeiten (§ 25 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entgelten und Abgaben hinzuweisen. Bei der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung, daß die Bebauungsanordnung in Kraft getreten (§ 12 Sätze 4 und 5 BauGB).

Marpingen, am 19.12.97



Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

F	E	D	C	B
A	Ausstellung öffentlicher Orientierungs- und Begründungs- und Verfahrensvorschriften	05.12.97	Wachowick J.	Band H. J.
Index	Art der Änderung	Datum	Erklärt von	Geprüft von
Projekt: BEBAUUNGSPLAN "MÜHLENSTRASSE" IN DER GEMEINDE MARPINGEN, ORTSTEIL ALSWEILER				
Auftraggeber:		Marpingen		
Bauwirtschaftsgesellschaft mbH Marpingen Dreikönigstraße 11 66624 MARPINGEN		OS und Unterschrift		
Inhalt:				
BEBAUUNGSPLAN Entwurf				
Planung: Ingenieurbüro für Hoch-, Tief-, Straßenbau und Landschaftsplanung WALTER SCHRÖER Herrn-Hahn-Straße 3a 66940 KÖLN Tel. 0221/4739 Fax 4939				
Aufgenommen: 1996 Trapp, P.		Zeichen: M 1:500		Arbge: 01
Bearbete: JU. 97 Schröter, W. Band H.J.		Frem: 05.12.97		Batt. Nr.: 804x503
CAD-Kartographie: Aug. 97 Wachowski J.		Bewill.:		Projekt-Nr.: 96/0266SL
Geprägt: Dux. 97 Schröter, W. Band H.J.		Unterschrift:		